

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 08

NUMMER : 28

DATUM : 28.12.2012

INHALTSVERZEICHNIS

---

Lfd. Nr.   Bezeichnung

- 103      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
          - Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, 8. Januar 2013 -
- 104      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
          - 7. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen -
- 105      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
          - Bebauungsplan HM 379 „Beidseitig Brachter Straße / Meiersberger Straße“ -
- 106      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
          - Bebauungsplan HM 382 „Mozartstraße“ -
- 107      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
          - Bebauungsplan L 10a, 1. Änderung „Am Brand“ -
- 108      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
          - Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 384 „Turmstraße/Kirchgasse“ -
- 109      Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert  
          - Kraftloserklärungen und Aufgebote -

## 103 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 28. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 08. Januar 2013, um 17.00 Uhr in den Großen Sitzungssaal des Ratstraktes, Minoritenstraße 6 in 40878 Ratingen, einberufen.

### Tagesordnung

#### Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Eissporthalle	Auf Antrag der Fraktionen der Bürger-Union und CDU s. Anlagen
4	Umbesetzungen	
5	Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 17.30 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten)	
6	Mitteilungen der Verwaltung	
7	Anfragen	

#### Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
NÖ 1	Genehmigung der nichtöffentlichen Tagesordnung	
NÖ 2	Eissporthalle	
NÖ 3	Mitteilungen der Verwaltung	

## NÖ 4 Anfragen

Ratingen, den 28.12.2012

Birkenkamp  
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten auf dem Rathausvorplatz, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen, neben dem Eingang zum Rats-trakt, ausgehangen und können dort eingesehen werden.

## 104 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 7. Nachtrag

#### zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen (HuStSR)

vom 21.12.2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgenden VII. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

1.) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

#### § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam

- |    |                                   |                    |
|----|-----------------------------------|--------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird        | 109,00 EUR         |
| b) | 2 Hunde gehalten werden           | 138,00 EUR je Hund |
| c) | 3 oder mehr Hunde gehalten werden | 171,00 EUR je Hund |

(2) ...

2.) Inkrafttreten

Dieser VII. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossene 7. Nachtrag zur Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 220

Ratingen, den 21.12.2012

Birkenkamp  
Bürgermeister

## 105 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Bebauungsplan HM 379 „Beidseitig Brachter Straße / Meiersberger Straße“ Bebauungsplan wird aufgestellt**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 30.10.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan HM 379 „Beidseitig Brachter Straße / Meiersberger Straße“.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Homberg, Fluren 3, 4 und 8, sowie in der Gemarkung Meiersberg Fluren 1 und 5 und wird wie folgt begrenzt:

#### im Norden:

durch die nördliche Grenze der Flurstücke 160,107, 103, 99, 95, 93, 127, 117, 8, 10, 154, 214 (alle Flur 8, Gemarkung Homberg), entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 693 bis zur nördlichen Straßenbegrenzung der „Wagner Straße“ und der „Ringstraße“ bis zur östlichen Grenze der „Dorfstraße“, im Anschluss daran entlang der nördlichen Straßenbegrenzung der Straße „Ostring“ über die Straße „Grashofweg“ hinaus bis in Höhe der nord-östlichen Grenze des Flurstücks 260, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 522, durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der „Falkenstraße“ bis zur östlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „Schwalbenweg“, entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 1897, 1814, 2250, 2283 bis in Höhe der westlichen Grenze des Flurstücks 2242 (alle Flur 3, Gemarkung Homberg), entlang desselbigen bis zur nördlichen Straßenbegrenzung der „Meiersberger Straße“, entlang derselbigen bis zu einem Weg (Parzelle 737), entlang der westlichen Straßenbegrenzung der Straße „Füstringweg“ bis in Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks 685, durch die östliche Grenze des Flurstücks 402, durch die nördliche Grenze der Flurstücke 406, 407, 29 bis zur östlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „Schöllersfeld“, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 609 (alle Flur 1, Gemarkung Meiersberg);

#### im Osten:

durch die östliche Grenze der Flurstücke 609, 94, 641 (alle Flur 1, Gemarkung Meiersberg), 10, Flur 5, Gemarkung Meiersberg;

#### im Süden:

durch die südliche Grenze der Flurstücke 10, 29, 1236, 27, 28, weiter entlang einer angenommenen Grenzziehung bis zum nord-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 346, entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 346, 1185 („Kirchfeldstraße“), 1017, 707, 1189 bis in Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks 1736 (alle Flur 5, Gemarkung Meiersberg), die „Geibelstraße“ querend entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der „Geibelstraße“, entlang der südlichen Straßenbegrenzungslinie der „Hamannstraße“, die „Hermann-Stehr-Straße“ querend, weiter entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der „Hamannstraße“ bis zur westlichen Straßenbegrenzungslinie der „Steinhauser Straße“, die „Ulmenstraße“ querend, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 1904, anschließend durch eine angenommene Verbindung mit nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1450 (alle Flur 3, Gemarkung

Homberg), entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der „Ulmenstraße“ bis zur östlichen Straßenbegrenzungslinie der „Rosendalstraße“, von dort durch eine angenommenen Grenzziehung in einer Entfernung von 95,0 m zum süd-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 175, Flur 8, Gemarkung Homberg;

im Westen:

durch eine angenommene Grenze in Höhe des süd-westlichen Grenzpunktes des Flurstücks 175, Flur 8, Gemarkung Homberg entlang der nord-westlichen Grenze derselben.

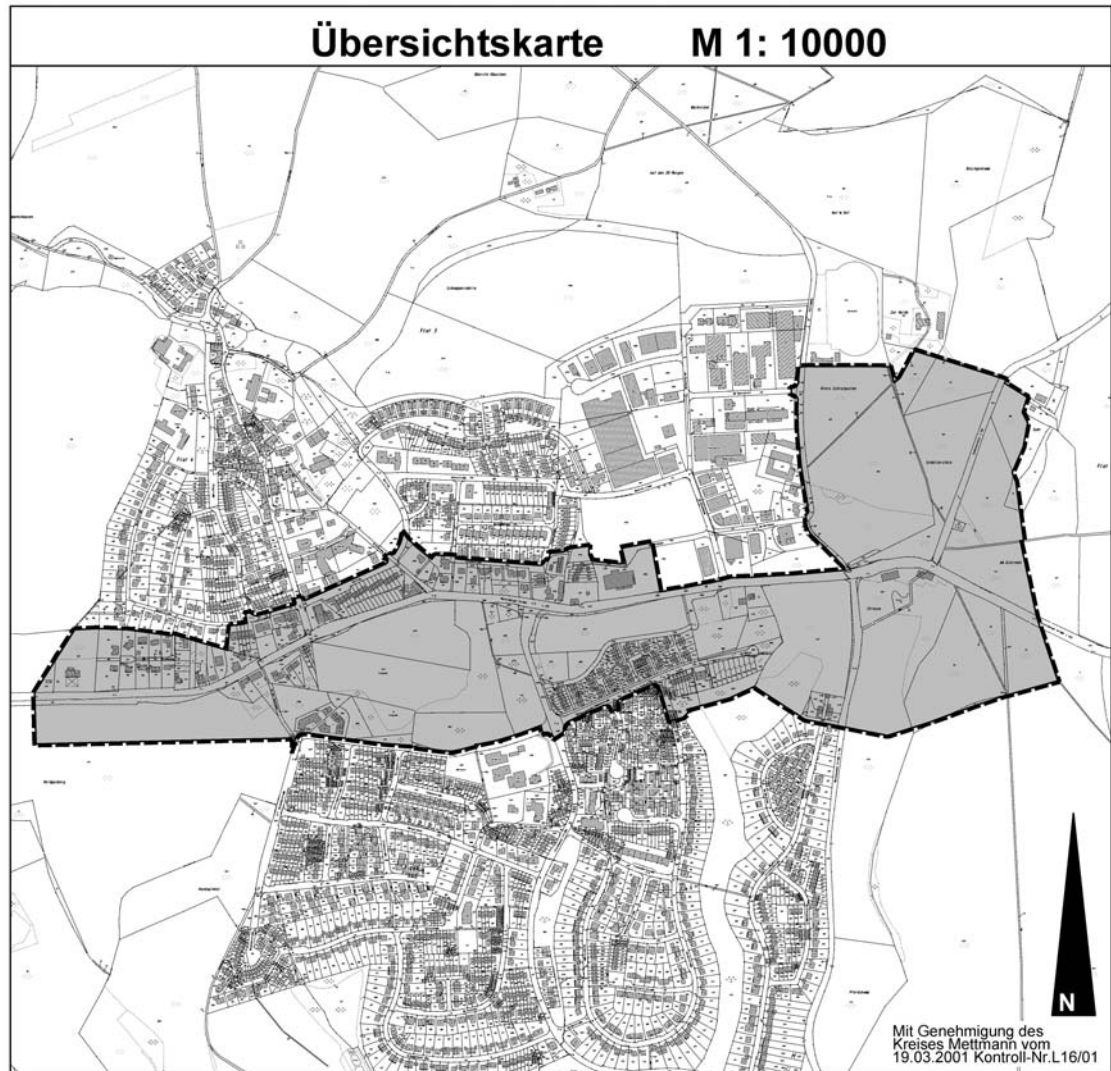
Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 30.10.2012 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Für den Bebauungsplan HM 379 „Beidseitig Brachter Straße / Meiersberger Straße“ ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Ratingen, den 21.12.2012

Birkenkamp  
Bürgermeister



Grenze des  
räumlichen  
Geltungsbereichs



## STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

**HM 379**

**"Beidseitig Brachter Straße / Meiersberger Straße"**



## 106 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Bebauungsplan HM 382 „Mozartstraße“

#### Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 beschlossen, für ein Gebiet am Ausbauende der „Mozartstraße“ einen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung **HM 382 „Mozartstraße“**. Der Planbereich liegt in der Gemarkung Homberg, Flur 4, und wird wie folgt begrenzt:

#### im Norden:

durch die nördliche Begrenzung der Parzellen 888 (ehemaliges Schul- und Kindergartengelände), 890 und 891;

#### im Osten:

durch die „Ringstraße“;

#### im Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstückes 822 (Fußweg) sowie einer angenommenen Grenzziehung in Höhe des süd-östlichen Grenzpunktes der Parzelle 383 (Mozartstraße 31);

#### im Westen:

durch eine angenommene Verlängerung der westlichen Grenze der „Mozartstraße“ (Teilfläche aus dem Flurstück 383), anschließend entlang der westlichen Straßengrenzung der „Mozartstraße“ und der westlichen Grenze der Parzelle 888 (ehemaliges Schul- und Kindergartengelände).

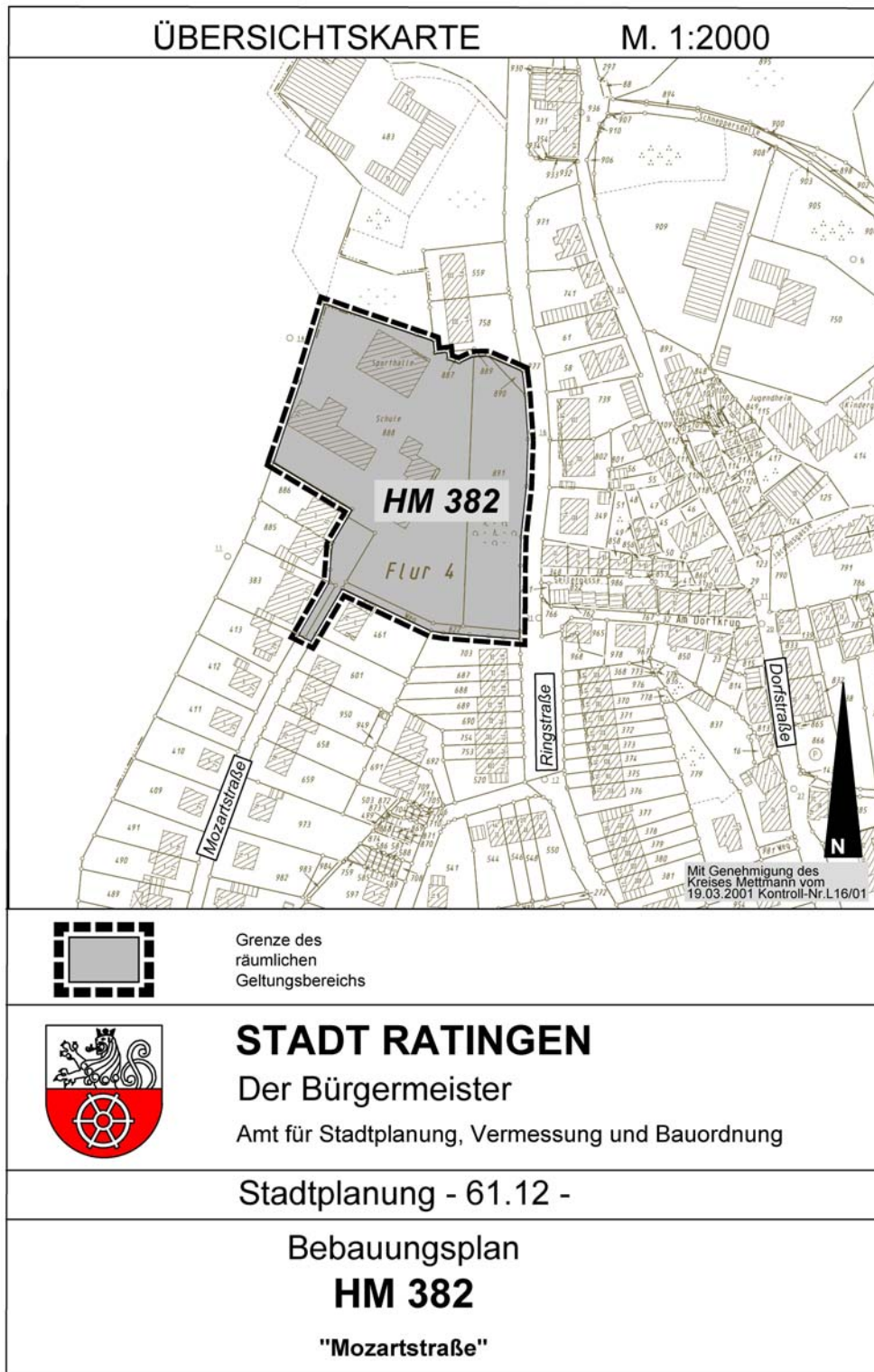
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 18.12.2012 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 21.12.2012

Birkenkamp  
Bürgermeister



## 107 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Bebauungsplan L 10a, 1. Änderung „Am Brand“

**Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 gemäß § 13a BauGB die Offenlage des Bebauungsplanes L 10a, 1. Änderung „Am Brand“ im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der hierfür wesentliche Grund ist:

- Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 Quadratmeter.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortsmitte Lintorfs. Es wird begrenzt im Norden durch die Straße „Am Brand“, im Osten durch die Straße „An den alten Dieken“, im Süden und Westen durch vorhandene Wohnbebauung.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Fassung vom 02.11.2012 werden **für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. Obergeschoss

Zeit: **vom 14.01.2013 bis einschließlich 15.02.2013** während der Dienststunden.

#### Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die DIN-Normen 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind einsehbar bei der Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. Obergeschoss, Raum 110.

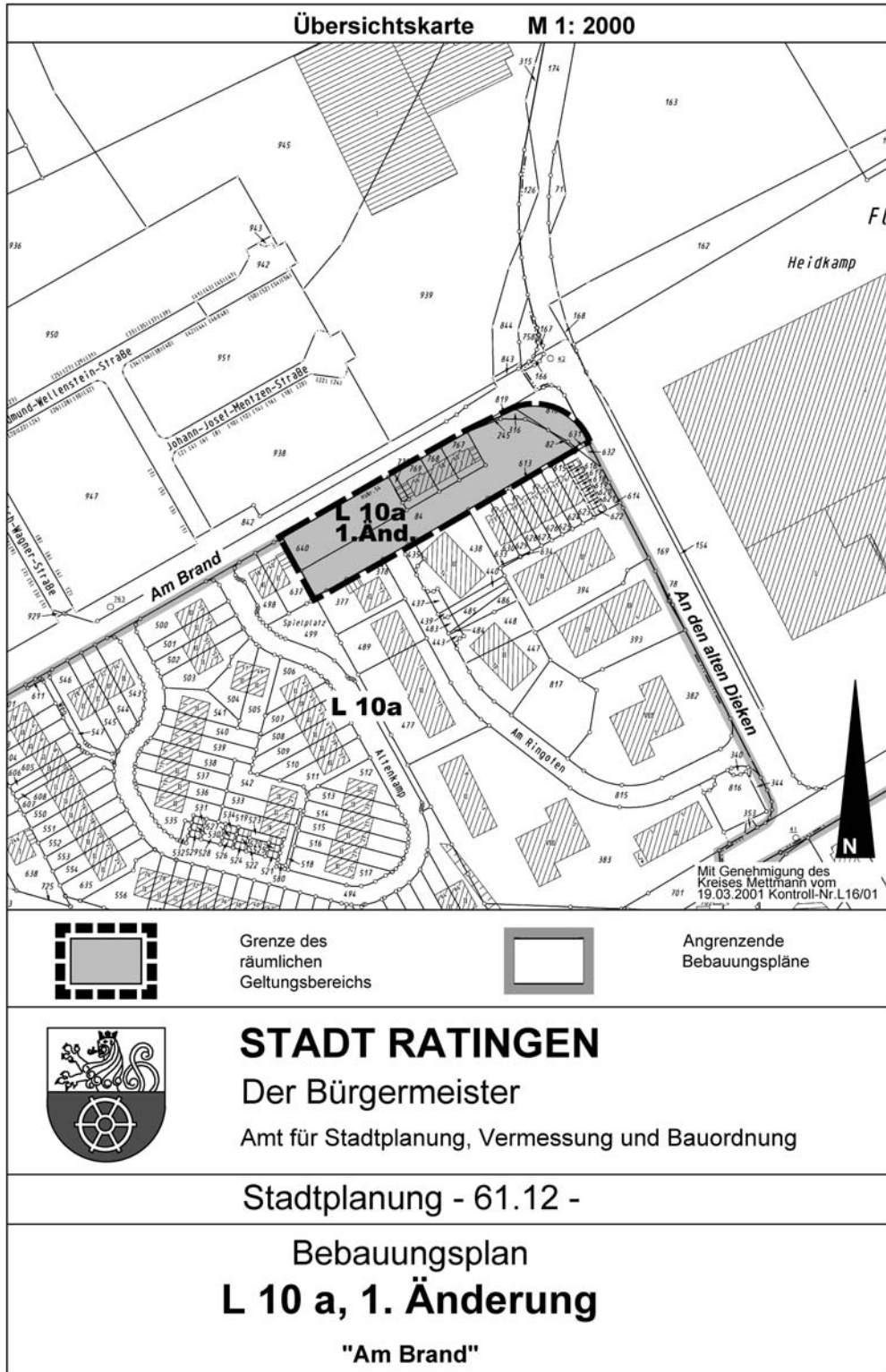
#### Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Ein-

wendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Ratingen, den 21.12.2012

Birkenkamp  
Bürgermeister



## 108 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 384 „Turmstraße/Kirchgasse“

#### Das Satzungsverfahren wird eingeleitet

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan wird öffentlich ausgelegt

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 gemäß § 12 Absatz 2 BauGB die Einleitung eines Satzungsverfahrens beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 384 „Turmstraße/Kirchgasse“ und beinhaltet in der Gemarkung Ratingen, Flur 36 folgende Flurstücke:

297 und 498 sowie Teilbereichen der Flurstücke 497 und 554

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Die Einleitung des Satzungsverfahrens durch den Rat der Stadt Ratingen am 18.12.2012 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan M 384 „Turmstraße / Kirchgasse“ wird keine Umweltverträglichkeitsanalyse durchgeführt.

2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan M 384 „Turmstraße / Kirchgasse“ wird in der vorliegenden Form mit der Entwurfsbegründung mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 14.01.2013 bis einschließlich 15.02.2013** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Projektbeschreibung: Errichtung eines Wohn-/Geschäftshauses mit Tiefgarage

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Schalltechnisches Gutachten (erstellt durch das Büro Dipl.-Ing. Bernd Driesen, September 2012)

- Eine artenschutzrechtliche Prüfung (erstellt durch das **Kölner Büro für Faunistik**, Oktober 2012)
- Verkehrstechnische Untersuchung (erstellt durch das Büro **VSU GmbH**, Oktober 2012),

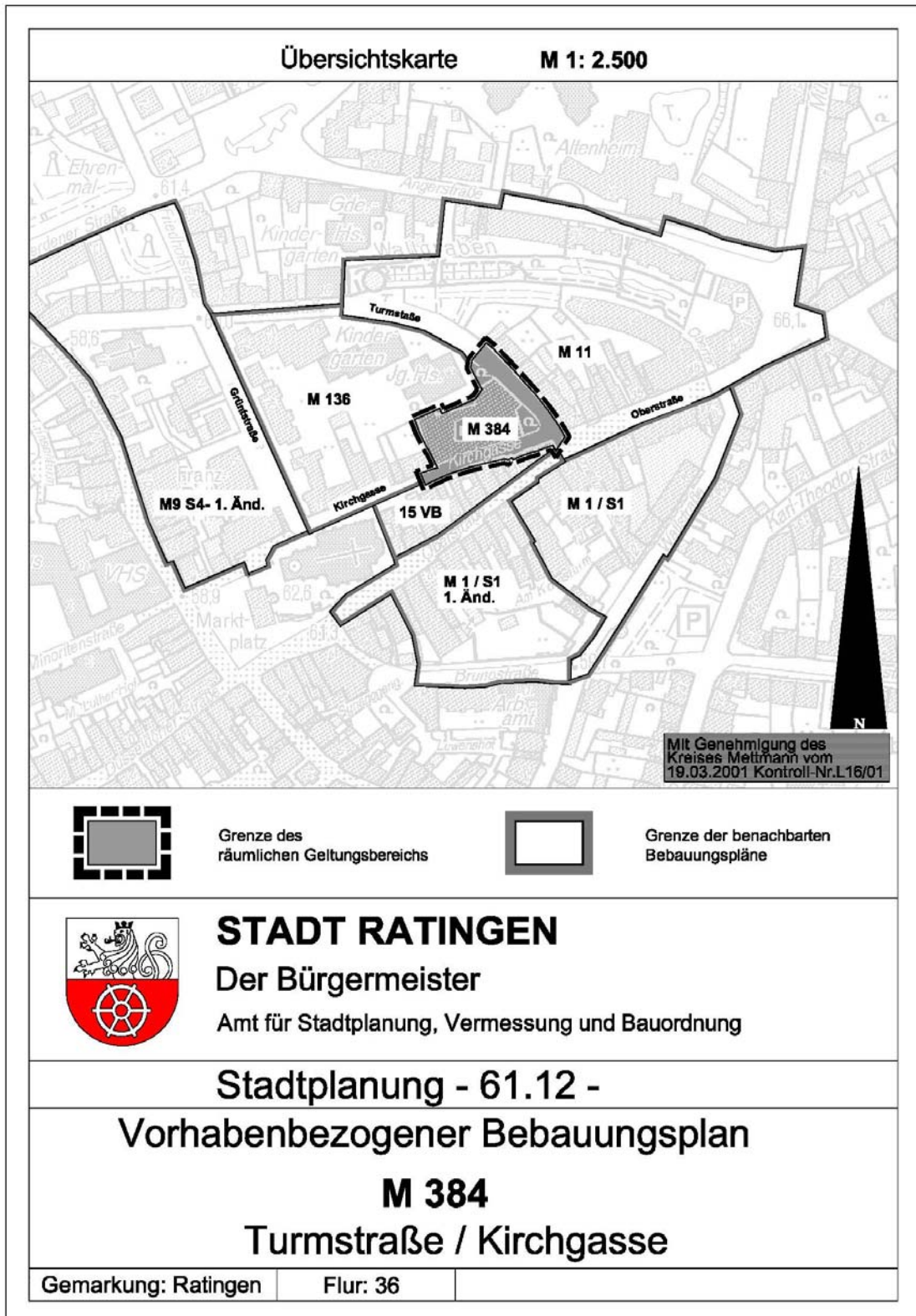
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Ratingen, den 21.12.2012

Birkenkamp  
Bürgermeister





## **109 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Kraftloserklärungen und Aufgebote**

#### **Kraftloserklärungen**

Die Sparkassenbücher

3031902301 alt 1902303 (H)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Dezember 2012

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND**

#### **Aufgebote**

Die Sparkassenbücher

3020096891, 3031075397, 3031075405, 3031176534, 3041050554,

3041156658 - alt 1156652 (R)                      3041167960 – alt 1167964 (R)

3041734587 - alt 1734581 (R)

3021095504 – alt 1095504 (V)                      3023806395 - alt 3806395 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgebote.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Dezember 2012

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND**

**- letzte Seite unbedruckt -**